

## 602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

### **über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**

Der gegenständliche Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle steht im Zusammenhang mit dem Entwurf der Nationalrats-Wahlordnung 1991, über die der Ausschuss einen Bericht in 601 der Beilagen vorgelegt hat.

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen die bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen für die Nationalrats-Wahlordnung 1991 geschaffen werden. So sieht die Neufassung des Art. 26 Abs. 2 B-VG die Unterteilung der Wahlkreise in Regionalwahlkreise vor; ferner sollen künftighin bei der Zuteilung der Mandate auch die Auslandsösterreicher berücksichtigt werden, die in der Wählerbevölkerung einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind und nicht nur jene Bürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Schließlich soll durch die Neufassung des Art. 26 Abs. 2 B-VG die verfassungsgesetzliche Grundlage für den nunmehr vorgesehenen bundesweiten Proportionalausgleich geschaffen werden.

Durch die Änderung des Art. 26 Abs. 3 B-VG soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß in Fällen, in denen Anfang, Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindert wird, die betreffende Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängert oder verschoben werden kann.

Im Art. 26 Abs. 6 soll eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, durch die für die Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland abweichende Regelungen getroffen werden können.

Durch die Neufassung der Art. 56 Abs. 2 und 3 bzw. 96 Abs. 3 B-VG werden schließlich Bestimmungen über den Mandatsverzicht einer Person die

zum Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder in die Funktion eines Staatssekretärs berufen werden, getroffen.

Die Regierungsvorlage wurde vom Verfassungsausschuß am 8. April 1992 erstmals in Verhandlung gezogen und dem mit der Vorbehandlung der Nationalrats-Wahlordnung 1991 eingesetzten Unterausschuß zugewiesen.

Am 30. Juni 1992 hat der Verfassungsausschuß nach einem Bericht des Unterausschusses die Vorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Fuhrmann, Dr. Cap, Dr. Lichal, Voggenhuber, Dr. Frischenschlager, Dr. Neisser, Dr. Bruckmann und Dr. Fischer sowie des Bundesministers Dr. Löschnak mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Khol und Dr. Fuhrmann vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Abänderungen zu bemerken:

#### **Zu Art. 26:**

In Abs. 1 wird das aktive Wahlalter herabgesetzt. Weiters entfällt die Ermächtigung für den Landesgesetzgeber, Wahlpflicht anzuordnen.

Abs. 2 sieht nunmehr zwingend ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vor. Ergänzend zu den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist darauf hinzuweisen, daß Abs. 2 zweiter Satz eine Änderung des Wählerbevölkerungsgesetzes 1973 erforderlich macht. Da die Wählerbevölkerung derzeit auf Gemeindeebene geführt wird, das Gebiet der Gemeinde Wien aber nach dem neuen Nationalratswahlrecht mehrere Regionalwahlkreise umfassen soll, wäre eine Zuordnung von

„Auslandsösterreichern“ in Wien zu den einzelnen Regionalwahlkreisen nicht möglich.

Abs. 5 wird gegenüber der geltenden Rechtslage insofern verändert, als nur noch gerichtliche Verurteilungen den Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht auslösen dürfen. Zu den Auswirkungen dieser Bestimmung auf das Landtagswahlrecht vgl. die Ausführungen zu Art. 95 Abs. 2.

In Abs. 6 wird nunmehr festgehalten, daß die Wahlbehörden auch für die Mitwirkung bei Volksbefragungen (Art. 49 b) zuständig sind. Der Entfall der Wortgruppe „nach Art. 46“ bewirkt eine Zuständigkeit der Wahlbehörden für sämtliche bundesweite Volksabstimmungen.

Die „Hauptwahlbehörde“ erhält — auch in den Art. 41 Abs. 2 und Art. 49 b Abs. 3 — die Bezeichnung „Bundeswahlbehörde“.

Der dritte Satz stellt klar, daß bei Volksbefragungen und Volksbegehren keine Stimmabgabe im Ausland zulässig ist und trägt damit den derzeit geltenden Verfassungsbestimmungen im Volksbegehrengesetz 1973 (§ 6) und im Volksbefragungsgesetz 1989 (§ 5) Rechnung, die eine Stimmberechtigung nur für Staatsbürger vorsehen, die am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes einen ordentlichen Wohnsitz haben.

Hinzuweisen ist schließlich auf den letzten Satz, der eine Ermächtigung für den einfachen Landesgesetzgeber enthält, mit Zweidrittelmehrheit die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland zu regeln. Auch für den Fall, daß sowohl diese Ermächtigung als auch die ausführenden einfachgesetzlichen Bestimmungen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten sollen, wäre es erforderlich, daß die einfachgesetzlichen Bestimmungen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, da ansonsten ab dem Inkrafttreten der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung ein Verstoß gegen die besonderen Erzeugungsbedingungen vorläge.

#### Zu Art. 56:

In Abs. 2 entfällt gegenüber der Regierungsvorlage die Möglichkeit der neuerlichen Zuweisung eines Mandates für Mitglieder des Nationalrates, die auf ihr Mandat aus Anlaß ihrer Wahl in eine Landesregierung verzichtet haben, sowie für Bundesratsmitglieder. Das Mandat soll von der zuständigen Wahlbehörde neu zugewiesen werden.

Abs. 3 enthält nunmehr den bisherigen letzten Satz des Abs. 2, wie ihn die Regierungsvorlage vorsieht, allerdings mit einer wesentlichen Ergänzung. Im Fall einer Neuzuweisung eines Mandates soll nicht unter allen Umständen dasjenige Mitglied des Nationalrates sein Mandat verlieren, welches

das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat. Erklärt nämlich ein anderes später eingetretenes Mitglied des Nationalrates gegenüber der Wahlbehörde, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied ausüben zu wollen, so endet bei Neuzuweisung des Mandates das Mandat desjenigen Mitgliedes, das diese Erklärung abgegeben hat. Eine solche Erklärung kann jedoch nur ein später eingetretenes Mitglied abgeben, das auf ein Mandat desselben Wahlkreises berufen worden ist wie das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied.

#### Zu Art. 95:

Da in Art. 26 Abs. 1 die Ermächtigung des Landesgesetzgebers, Wahlpflicht für Nationalratswahlen anzuordnen, entfällt, war in Art. 95 Abs. 1 der Verweis auf die Wahlordnung zum Nationalrat zu streichen.

Abs. 2 enthält eine Einschränkung des sogenannten „Homogenitätsgebotes“, wonach die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen als die Wahlordnung zum Nationalrat. Diese Bindung des Landesgesetzgebers an ein einfaches Bundesgesetz wird nun durch eine Bindung an bundesverfassungsgesetzlich festgelegte Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes ersetzt. Zu diesen Bedingungen gehört jedenfalls das Wahlalter, das in Art. 26 Abs. 1 und 4 festgelegt ist, sodaß die Landtagswahlordnung zwar ein niedrigeres, nicht aber ein höheres Wahlalter festsetzen darf, sowie Art. 26 Abs. 5, wonach die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein darf. Dem Landesgesetzgeber wird daher insofern ein größerer Spielraum eingeräumt, als er nicht an die in der Nationalratswahlordnung geregelten Wahlausschließungsgründe gebunden ist, sondern — selbstverständlich im Rahmen der Bindung an verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte — den Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht auch an andere gerichtliche Verurteilungen knüpfen darf.

Abs. 3 sieht derzeit zwingend eine Gliederung des Landesgebietes in mindestens zwei Wahlkreise (VfSlg. 8321/1978) sowie die Aufteilung der Zahl der Abgeordneten auf diese Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl vor. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Um den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes mehr als bisher Rechnung zu tragen, soll der Landesgesetzgeber jedoch dazu verpflichtet werden, ein landesweites Ermittlungsverfahren nach Art. 26 Abs. 2 verpflichtend vorgeschriebenen Verfahrens vorzusehen. Die Wahlkreisgliederung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme am landesweiten Ermittlungsverfahren dürfen freilich wie schon bisher nicht zu

## 602 der Beilagen

3

einem Systemwechsel in Richtung auf ein Mehrheitswahlrecht führen.

**Zu Art. 96 Abs. 3:**

Regelungen über ein „Mandat auf Zeit“, wie sie in Art. 56 Abs. 2 bis 4 vorgesehen sind, können vom Landesgesetzgeber für Mitglieder des Landtages getroffen werden. Während Art. 56 für solche Mitglieder des Nationalrates gilt, die aus Anlaß ihrer Bestellung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär auf ihr Mandat verzichten

oder dieses von vornherein nicht annehmen, ermöglicht Art. 96 Abs. 3 gleichartige Regelungen für den Fall, daß Mitglieder des Landtages in die Landesregierung oder in den Bundesrat gewählt werden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 06 30

**DDr. Niederwieser**

Berichterstatler

**Dr. Schranz**

Obmann

/.

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von  
1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 276/1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 lautet:

„Art. 26. (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar keinen ordentlichen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist — abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern — auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen. Die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.“

2. In Art. 41 Abs. 2 wird der Ausdruck „Hauptwahlbehörde“ durch „Bundeswahlbehörde“ ersetzt.

3. In Art. 49 b Abs. 3 wird der Ausdruck „Hauptwahlbehörde“ durch „Bundeswahlbehörde“ ersetzt.

4. Art. 56 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, ihm werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Hat ein Mitglied des Nationalrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn es nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

(3) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn ein Bewerber die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Nationalrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär nicht angenommen hat.“

5. Art. 95 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.“

6. Art. 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.“

7. Nach Art. 95 Abs. 3 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.“

8. Dem Art. 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Landesgesetz kann für Mitglieder des Landtages, die aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung auf ihr Mandat verzichten, eine dem Art. 56 Abs. 2 bis 4 entsprechende Regelung getroffen werden.“

9. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Art. 26, Art. 41 Abs. 2, Art. 49 b Abs. 3, Art. 56 Abs. 2 bis 4, Art. 95 Abs. 1 bis 3, Art. 96 Abs. 3, ferner die Neubezeichnung des Abs. 1 im Art. 56 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. xxxx treten mit 1. Mai 1993 in Kraft.“